



1980

Berlin, den 2. Januar 1980

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
15.11.79	Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung —	1
12.12.79	Zweite Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen.....	15

**Verordnung
über die Material-, Ausrüstungs- und
Konsumgüterbilanzierung
— Bilanzierungsverordnung —
vom 15. November 1979**

Zur weiteren Vervollkommnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung wird folgendes verordnet:

**I.
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistischen Genossenschaften. Sie ist bei der Bilanzierung von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen, Rationalisierungsmitteln, Ersatzteilen, Ausrüstungen, Industrieanlagen und Konsumgütern (Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung) zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

(2) Für die Gewährleistung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung gelten die Festlegungen dieser Verordnung insoweit, wie in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

**II.
Grundsätze der Bilanzierung**
**Inhalt und Ziele der Material-,
Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung,
Wahrnehmung der Bilanzverantwortung**

§ 2

(1) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist als wichtiges Leitungs- und Planungsinstrument zur Gestaltung der erforderlichen erzeugniskonkreten materiell-technischen Proportionen und Verflechtungen für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, des Staates und des Exports anzuwenden und ständig zu vervollkommen. Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist als gesamtwirtschaftliche Aufgabe von

der Staatlichen Plankommission, den Ministerien, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organen und ausgewählten Betrieben arbeitsteilig auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus in einer nach Leitungsebenen gestuften Verantwortung (Bilanzpyramide) wahrzunehmen. Dabei sind volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben und Verflechtungen zentral zu planen und zu bilanzieren.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Minister, die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind für die Wahrnehmung ihrer mit dieser Verordnung festgelegten Aufgaben, Pflichten und Rechte im Prozeß der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung persönlich verantwortlich. Die Delegation dieser Verantwortung ist nicht zulässig.

(3) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist durch die bilanzierenden Organe darauf zu richten, in Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne auf allen Leitungsebenen die Übereinstimmung zwischen dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und dem Aufkommen an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen, Rationalisierungsmitteln, Ersatzteilen, Ausrüstungen, Industrieanlagen und Konsumgütern (Erzeugnissen) herzustellen. Die bilanzierenden Organe haben dabei das dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf in Umfang, Sortiment, Qualität und Zeit entsprechende planmäßige Aufkommen aus Produktion und Import sowie dessen effektive Verwendung für die Bevölkerung, die Wirtschaft, den Staat und den Export auf der Grundlage progressiver Normen, Normative und anderer Richtwerte sowie Berechnungen zu sichern. Dabei hat die Bilanzierung primärer und sekundärer Rohstoffe gleichrangig zu erfolgen.

(4) Die erzeugniskonkrete Bilanzierung der Export- und Importaufgaben hat koordiniert zu erfolgen. Bei der Bilanzierung notwendiger Importe ist deren effektive Verwendung und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Deckung des Bedarfs aus eigenem Aufkommen zu sichern. Die für die Planung und Bilanzierung der Importe geltenden Festlegungen sind bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung konsequent anzuwenden.

§ 3

(1) Der Ministerrat bestätigt die Staatsplanbilanzen und entscheidet damit über die Wachstums- und effektivitätsbestimmenden erzeugniskonkreten Grundproportionen in der Volkswirtschaft einschließlich der Produktionsauflagen sowie der entscheidenden Fonds für die Produktion, die Bevölkerung und den Export und Import. Als Staatsplanbilanzen sind die Bilanzen für volkswirtschaftlich entscheidende